

# **Schulordnung für die Musikschule der Stadt Marienmünster**

**vom 14. Juli 1993**

## **1. Rechtsstellung**

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Marienmünster. Sie trägt den Namen: "Musikschule der Stadt Marienmünster". Das Rechtsverhältnis zu den Schülern der Musikschule ist privatrechtlicher Art.

## **2. Schulort[Unterrichtsorte]**

1. Schulort ist der Sitz der Stadtverwaltung im Stadtbezirk Vörden der Stadt Marienmünster.
2. Unterrichtsort ist vornehmlich das Gebäude der Hauptschule Marienmünster im Stadtbezirk Vörden. Je nach Bedarf werden in den übrigen Stadtbezirken Unterrichtsorte durch den Stadtdirektor eingerichtet.

## **3. Aufgabe**

Die Musikschule ist eine Bildungsstätte der Musik. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. In der Musikschule werden eine Grundausbildung (musikalische Früherziehung/musikalische Grundausbildung) und ein Instrumentalunterricht angeboten.

## **4. Leitung/Aufsicht**

1. Die Leitung der Musikschule obliegt dem Stadtdirektor bzw. dem die Aufgabe zugewiesenen Fachamt gemäß § 53 GO NW.
2. Die Musikschule untersteht der Dienstaufsicht und der Organisation des Stadtdirektors gemäß § 53 GO NW.
3. Der Stadtdirektor kann Regelungen zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erlassen.

## **5. Lehrkräfte**

1. Der Unterricht wird durch Honorarlehrkräfte erteilt.
2. Die Lehrkräfte arbeiten in der organisatorischen Gestaltung der Unterrichte selbständig und sind in den übrigen Ablauf der Musikschule nicht eingebunden bzw. werden dadurch weitestgehend nicht beeinflusst.
3. Die Lehrkräfte erteilen ihren Unterricht nach einem von ihnen selbst zu Beginn des jeweiligen Schuljahres festgelegten Unterrichtsplanes.
4. Die Lehrkräfte sind nicht befugt, rechtsverbindliche Aussagen über Aufnahme oder Abmeldung von Schülern zu machen.

## **6. Schuljahr**

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
2. Die Ferien und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt für die Musikschule.

## **7. Teilnahme/Unterricht**

1. An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
2. Die Teilnahme am Unterricht ist vom 4. Lebensjahr an möglich, über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Musikschule.
3. Unterrichtet wird jeweils einmal wöchentlich. Eine Unterrichtseinheit dauert regelmäßig 45 Minuten oder soweit fachlich oder pädagogisch geboten 30 Minuten.
4. Die Schüler sollen regelmäßig am Musikschulunterricht teilnehmen. Unterrichtsversäumnisse sind möglichst rechtzeitig vorher der jeweiligen Lehrkraft mitzuteilen.
5. Jeder Instrumentalschüler soll mindestens einmal im Jahr an einem öffentlichen Vorspiel teilnehmen. Die angesetzten Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. Schüler im Bereich der Grundausbildung sind angehalten, am Vorspiel teilzunehmen oder ein solches zu besuchen.

## **8. An- und Abmeldung/Ausschluß/Vertragsaufhebung**

1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Stadtverwaltung Marienmünster, Musikschule, Postfach 11 54, Marienmünster, zu richten. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Anmeldung wird diese Schulordnung anerkannt.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Abmeldungen sind allgemein zum Ende des Schuljahres jedoch auch zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sollen der Musikschule spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein.
4. Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen sowie häufigem Stören des Unterrichts kann die Leitung der Musikschule den Schüler vom Unterricht ausschließen, im Wiederholungsfalle das Vertragsverhältnis lösen. Der Ausschluß vom Unterricht befreit nicht von der Zahlung des Unterrichtsentgeltes für den laufenden Monat.

## **9. Lehr- und Lernmittel**

1. Der Schüler muß bei Beginn des Unterrichts die erforderlichen Lehr- und Lernmittel besitzen. Lernmittel werden von der Musikschule nicht ausgeliehen. Lernmittel können von der Lehrkraft auf Kosten der Schüler gemeinsam beschafft werden.
2. Unterrichtsmaterial im Bereich der musikalischen Grundausbildung für Einzelübungen wird von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

## **10. Entgelt**

Für die Teilnahme am Musikschulunterricht wird ein privatrechtliches Entgelt in der jeweiligen durch die Entgelteordnung festgesetzten Höhe erhoben.

## **11. Gesundheitsbestimmungen**

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

## **12. Haftung**

Jeder Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen im Unterrichtsgebäude oder an den Instrumenten der Musikschule.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.